



ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES
ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR
INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTERNATIONAL CARRIAGE BY RAIL

Groupe de travail "RU CIM"
Arbeitsgruppe „ER CIM“
Working group „CIM UR“

CIM 1/2
08.09.2014

Original: FR

1. Tagung

Teilrevision von Anhang B (ER CIM)

**Einheitliche Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale
Eisenbahnbeförderung von Gütern
(CIM - Anhang B zum Übereinkommen)**

**Artikel 6
Beförderungsvertrag**

§ 7 „Im Falle einer Beförderung, die das Zollgebiet der ~~Europäischen Gemeinschaft~~ **Europäischen Union** oder das Gebiet, in dem das gemeinsame Versandverfahren angewendet wird, berührt, muss jede Sendung von einem Frachtbrief, der den Erfordernissen des Artikels 7 entspricht, begleitet sein.“

[...]

~~§ 9 Der Frachtbrief einschließlich des Frachtbriefdoppels kann auch in elektronischen Datenaufzeichnungen bestehen, die in lesbare Schriftzeichen umwandelbar sind. Die zur Aufzeichnung und Verarbeitung der Daten verwendeten Verfahren müssen, insbesondere hinsichtlich der Beweiskraft des verkörperten Frachtbriefes, funktional gleichwertig sein.~~

**Artikel 6a (neu)
Form des Frachtbriefs**

§ 1 **Der Frachtbrief und die beigegebenen Begleitdokumente sind in elektronischen Datenaufzeichnungen zu erstellen.**

§ 2 **Das Verfahren, das zwischen den Parteien des Beförderungsvertrages vereinbart wird, um den elektronischen Frachtbrief und die beigegebenen elektronischen Begleitdokumente zu erstellen, muss gewährleisten, dass die darin enthaltenen Angaben vom Zeitpunkt der Ausstellung vollständig und unversehrt sind.**

§ 3 **Das Verfahren, das zwischen den Parteien des Beförderungsvertrages vereinbart wird, um den elektronischen Frachtbrief zu ergänzen oder zu ändern, muss die vorgenommenen Veränderungen erkenntlich machen.**

Desgleichen muss es auch die ursprünglichen Angaben, die im elektronischen Frachtbrief enthalten sind, erhalten können.

§ 4 **Der elektronische Frachtbrief ist zu authentifizieren.**

Die Authentifizierung kann durch die elektronische Signatur oder ein anderes geeignetes Verfahren erfolgen.

§ 5 **Die Parteien des Beförderungsvertrages können vereinbaren, dass der Frachtbrief und die beigegebenen Begleitdokumente in Papierform erstellt werden.**

Artikel 16 Lieferfristen

Das Sekretariat der OTIF zieht den Änderungsvorschlag für Artikel 16 zurück, der dem Revisionsausschuss zu seiner 25. Tagung (25. Und 26. Juni 2014) in Dokument CR 25/5 unterbreitet worden war.

Artikel 18 ~~Verfügungsrecht über das Gut~~ **Recht zur Änderung des Beförderungsvertrages**

§ 1 Der Absender ist berechtigt, ~~über das Gut zu verfügen und den Beförderungsvertrag nachträglich zu ändern.~~ **den Beförderungsvertrag mit einer nachträglichen Verfügung zu ändern.** Er kann insbesondere verlangen, dass der Beförderer

[...]

§ 3 Das Recht zur Änderung des Beförderungsvertrages steht, vorbehaltlich eines gegenteiligen Vermerks des Absenders im Frachtbrief, ~~bereits von der Ausstellung des Frachtbriefes an~~ zu dem Empfänger zu, **sobald die Sendung in das Gebiet des Bestimmungslandes gelangt ist.**

[...]

Artikel 19 ~~Ausübung des Verfügungsrechtes~~ **Ausführung der nachträglichen Verfügungen**

[...]

Artikel 22 **Folgen der Beförderungs- und Ablieferungshindernisse**

[...]

§ 6 Erteilt der ~~Absender~~ **Berechtigte** bei Beförderungs- oder Ablieferungshindernissen innerhalb angemessener Zeit keine Anweisung und kann das Beförderungs- oder Ablieferungshindernis nicht gemäss §§ 2 und 3 beseitigt werden, so kann der Beförderer das Gut an den ~~Absender~~ **Berechtigten** auf dessen Kosten zurücksenden oder, sofern dies gerechtfertigt ist, vernichten.

Artikel 42 Tatbestandsaufnahme

[...]

§ 2 ~~Dem Berechtigten ist eine Abschrift der Tatbestandsaufnahme unentgeltlich auszuhändigen.~~

§ 2 **Die Tatbestandsaufnahme ist in elektronischen Datenaufzeichnungen zu erstellen und dem Berechtigten unentgeltlich zu übermitteln.**

Der Beförderer und der Berechtigte können vereinbaren, dass die Tatbestandsaufnahme in Papierform erstellt wird. Eine Abschrift der Tatbestandsaufnahme ist dem Berechtigten unentgeltlich auszuhändigen.